

Statuten, genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 15.9.2020

Um die Lesbarkeit dieser Statuten zu erhöhen, wird ausschliesslich die männliche Form für Personen verwendet, dabei sind aber auch alle weiblichen Personen mit eingeschlossen. In unserer Partei sind Frauen und Männer gleichgestellt.

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Name und Rechtstatus**

Unter dem Namen «Christlich demokratische Volkspartei der Gemeinde Tuggen» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff Zivilgesetzbuch mit Sitz in 8856 Tuggen.

Art. 2 Zweck

Die CVP Tuggen ist ein Glied der CVP March, der CVP Schwyz und der CVP Schweiz. Soweit diese Statuten keine andere Regelung treffen, gelten die aktuellen Statuten der Kantonalpartei.

Die CVP Tuggen bekennt sich zu den Grundsätzen und Statuten der CVP Schweiz, der CVP Schwyz und der CVP March.

Art. 3 Ziele

Sie versucht, die Grundsätze, Richtlinien und Aktionsprogramme sowie das eigene Leitbild in der Gemeinde zu verwirklichen, indem sie eine umfassende öffentliche Meinungsbildung fördert und in geeigneter Weise zu den politischen, kulturellen, sozialen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Fragen Stellung nimmt, wie insbesondere auch zu Gesetzesvorlagen und Wahlen.

Art. 4 Sitz

Die CVP-Tuggen hat ihren Sitz am Wohnort eines Mitgliedes des Co-Präsidiums.

II. Mitgliedschaft**Art. 5 Voraussetzungen**

Mitglied der Partei kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist und zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Tuggen hat.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Wegzug, Tod oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Ortspartei erfolgen.

Art. 9 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied ernsthaft gegen die Grundsätze der Partei verstösst, die Statuten missachtet oder der Partei Schaden zufügt.

Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Beschlusses Rekurs an die Mitgliederversammlung einreichen. Dieser wird an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt und endgültig entschieden.

Art. 10 Sympathisanten

Personen welche die Vollmitgliedschaft der CVP gemäss Art.6 nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen möchten, gelten als Sympathisanten. Diese können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie können Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht.

III. Organe**Art. 11 Organe**

Die Organe der Partei sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Parteivorstand
4. Der Rechnungsprüfer

Art.12 Amtsdauer

Parteivorstand und Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vakanzen werden für den Rest der Amtszeit besetzt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei.

Art. 14 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihre Sitzungen sind öffentlich, sofern sie nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal statt.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Parteivorstand oder auf Antrag eines Fünftels der eingeschriebenen Mitglieder einberufen.

Die Traktandenliste ist mindestens 10 Tage im Voraus bekanntzugeben.

Art. 15 Beschlussfassung

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter den Stichentscheid.

Art. 16 Wahlen

Die Mitgliederversammlung vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 17 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

1. den Erlass und die Revision der Statuten
2. die Stellungnahme der Ortspartei zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen
3. den Vorschlag von Kandidaten für Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsbehörden.
4. die Tätigkeitsberichte des Parteivorstandes und der CVP-Vertreter in den Behörden
5. den Jahresbericht des Präsidenten und der Rechnungsprüfer
6. die Mitgliederbeiträge
7. das Budget der Ortspartei, und die Jahresrechnung
8. eingegangene Anträge

Die Mitgliederversammlung wählt:

1. das Ortsparteipräsidium
2. den Kassier
3. weitere Mitglieder des Parteivorstandes
4. einen Rechnungsprüfer
5. die Delegierten in die Bezirksparteiversammlung
6. die Delegierten in die kantonale Delegiertenversammlung Art. 18 Vorstand

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der CVP Tuggen. Er setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium
2. dem Kassier
3. weiteren Mitgliedern
er konstituiert sich selbst.
4. den gewählten Vertretern des Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsrates.

Zu den Sitzungen kann das Präsidium weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Art. 19 Einberufung des Vorstandes

Der Parteivorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Parteipräsidium oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 20 Befugnisse des Vorstandes

Der Parteivorstand besorgt die politische und administrative Geschäftsführung der Ortspartei, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sichert die Verbindungen mit den Vertretern in Gemeinde-, Bezirks- sowie im Kantonsrat und zu anderen Organen der CVP.

Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor.
2. er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit der Ortspartei und über die politische Lage in der Gemeinde
3. er bereitet die Wahlen in die politischen Ämter vor
4. er bestimmt die Mitglieder für das Sekretariat und Vizepräsidium
5. er vertritt die Gemeindepartei nach aussen

Art. 21 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören und wird auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Er prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet allein das Vermögen der Ortspartei. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 23 Mitgliederkartei

Die Ortspartei führt eine Liste ihrer Mitglieder und Sympathisanten.

IV. Die Finanzen der Partei

Art. 24 Finanzen

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge und Jahresbeiträge der CVP-Mandatsinhaber in Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsbehörden gemäss Beitragsreglement.
2. Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden, Zuwendungen und Legate

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Zustimmung der Mitgliederversammlung vom unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonspartei in Kraft.

Art. 26 Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann von jedem Mitglied der CVP-Ortspartei beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteivorstand schriftlich einzureichen. Der Beschluss der Statutenrevision erfordert die Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung der CVP Tuggen kann durch Zweidrittelsmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wird die CVP Tuggen aufgelöst, werden die Akten und finanziellen Mittel der CVP Tuggen der kantonalen CVP übergeben.

Tuggen den

Das Parteipräsidium:

Christian Bruhin

Res Knobel

Daniel Schöneberger